



Marktgemeinde

BAD WIMSBACH-NEYDHARTING



Zl. 851 - 0 - 2022/HS

(Kanalordnung/Fassung 2022)

KUNDMACHUNG

VERORDNUNG

der Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting vom 12. Dezember 2022, mit der eine – nach Anhörung des Kanalisationsunternehmens (Reinholdungsverband Raum Lambach) -

KANALORDNUNG

für die gemeindeeigene öffentliche Kanalisation erlassen wird.

Aufgrund des § 11 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl.Nr. 27/2001, wird vom Gemeinderat der Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet befindlichen Anschlüsse (Hauskanalanlage) an die öffentliche Kanalisationsanlage der Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting sowie des Reinholdungsverbandes Raum Lambach Anwendung. Außerdem findet die Kanalordnung sinngemäß auf den Regenwasserkanal Anwendung.

Die Hauskanalanlage ist die Entsorgungsleitung inklusive Hebeanlagen, Pumpwerke und Schächte von der Außenmauer des zu entsorgenden Objektes bis zur öffentlichen Kanalisation. Der Verlauf und der Umfang der öffentlichen Kanalisation ergibt sich aus den wasserrechtlich bewilligten Projekten, in denen der Verlauf farblich gekennzeichnet ist. Die Projekte haben eine klare Abgrenzung des öffentlichen Kanals zu enthalten.

§ 2

Vorschriften für die Einleitung von Schmutz- und Oberflächenwässern

- (1) Von den angeschlossenen Objekten sind sämtliche häusliche Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer), diesen gleichzuhaltende und betriebliche Abwässer, je nach Entwässerungssystem in den öffentlichen Schmutz- oder Mischwasserkanal einzuleiten.

Sofern Liegenschaften an einen Regenwasserkanal angeschlossen sind, dürfen ausschließlich die Dach- und Oberflächenwässer von befestigten Flächen in diesen eingeleitet werden.

- (2) In die öffentliche Kanalisation (inkl. Regenwasserkanal) dürfen nur Abwässer eingeleitet werden,
- die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,
 - die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden und
 - die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen.
 - die den Zustand der Gewässer nicht beeinträchtigen.

Keinesfalls dürfen häusliche Abfälle (z.B. zerkleinerte Küchenabfälle), tierische Abfälle (z.B. Katzenstreu) und landwirtschaftliche Abfälle (Jauche, Gülle, Stallmist) in die Kanalisation eingebracht werden; außerdem Öle und Fette aus Haushalten nur in unvermeidbarem Ausmaß.

- (3) Gelangen giftige, feuer- oder zündschlaggefährdende Stoffe in die öffentliche Kanalisationsanlage, so ist die Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting hiervon sofort zu verständigen.
- (4) Die Abwässer sind in möglichst frischem Zustand, somit ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisationsanlage einzuleiten.
- (5) Die Einleitung von Oberflächenwässern von Liegenschaften hat unter Berücksichtigung der Ausführung der öffentlichen Kanalisation zu erfolgen:

Bei einem Mischsystem:

Drainagewässer, Brunnenüberwässer und Quellwässer dürfen nicht in die Mischwasserkanäle eingeleitet werden.

Nicht oder nur gering verunreinigte Niederschlagswässer von Dachflächen sind - soweit örtlich möglich - dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

Bei einem Trennsystem:

Drainagewässer, Brunnenüberwässer, Quellwässer und Niederschlagswässer dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

Nicht oder nur gering verunreinigtes (Dach- bzw.) Niederschlagswasser ist soweit wie möglich dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

Sofern die Liegenschaft an einen Regenwasserkanal angeschlossen ist, dürfen Drainagewässer, Brunnenüberwässer, Quellwässer und Niederschlagswässer in diesen eingeleitet werden.

Oberflächenwässer von Liegenschaften dürfen nur in solcher Menge in den öffentlichen Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanal eingeleitet werden, dass die in den wasserrechtlich bewilligten Projekten der öffentlichen Kanalisationsanlage für die einzelnen Einzugsflächen angesetzten Abflussbeiwerte nicht überschritten werden.

§ 3

Vorschriften für die Anschlussleitungen

- (1) Die Errichtung der Hauskanalanlage hat unter Einhaltung und Beachtung der gültigen Normen (ÖNORM B 2501 "Entwässerungsanlagen für Gebäude", ÖNORM B 2503

"Ergänzende Bestimmungen für die Planung, Ausführung und Prüfung", ÖNORM EN 752 "Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden" und ÖNORM EN 1610 "Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen") zu erfolgen.

Der Ableitungsstrang vom Haus bis zum Anschlusschacht (welcher von der Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting maximal 2 m von der öffentlichen Grundstücksgrenze entfernt auf Privatgrund errichtet wird) hat einen Durchmesser von mindestens 150 mm zu erhalten.

Vor Beginn der Bauarbeiten für die Errichtung der Hauskanalanlage und bei erforderlichen Abänderungen bestehender Hauskanalanlagen ist das Einvernehmen mit den Organen der Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting herzustellen.

- (2) Die Einbindung der Hauskanalanlage in die öffentliche Kanalisation hat über den festgelegten Anschlusschacht bzw. den von der Marktgemeinde zur Verfügung gestellten Anschlusskanal zu erfolgen. Der Anschluss hat dabei ohne Zwischenspeicherung mit durchgehendem Abflussgerinne zu erfolgen. Lediglich bei Regenwasserkanälen ist eine Zwischenspeicherung (etwa zum Gartenbewässern) gestattet.
 - (3) Eigentümer von zu entwässernden Objekten haben sich selbst gegen einen Abwasserrückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz (z. B. durch die Errichtung von Rückstausicherungen bzw. bei Hebeanlagen unter Beachtung der Bestimmungen der ÖNORM B 2501 und der Lage der Rückstaebebe beim Anschlusspunkt) zu schützen. Diese Rückstausicherungen sollten regelmäßig gewartet werden (monatliche augenscheinliche Kontrolle inkl. Betätigung des Notverschlusses und auch regelmäßige Überprüfung durch eine Fachfirma.)
- Hinweis:
Die Rückstaebebe liegt, sofern nicht anderes festgelegt ist, bei ebenen Straßen 15 cm über dem Straßenniveau bzw. der Gehsteig-Oberkante bei der Einmündungsstelle. Bei Straßen mit Gefälle ist das Niveau des im Straßenkanal gegen die Fließrichtung gesehenen nächsten Schachtes oder Einlaufgitters vor der Liegenschaft als Rückstaebebe heranzuziehen.
- (4) Können die Abwässer von einem Objekt nicht im natürlichen Gefälle zum öffentlichen Kanal fließen, so hat dies der Eigentümer des Objekts durch eine Abwasserhebeanlage oder ein Abwasserpumpwerk sicherzustellen.
 - (5) Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicher zu stellen.
 - (6) Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage in Betrieb genommen werden.
 - (7) Die Fertigstellung einer Hauskanalanlage ist der Baubehörde binnen zwei Wochen – unter Vorlage eines Übersichtsplanes (Skizze) – schriftlich anzuzeigen. Der Fertigstellungsanzeige ist ein Dichtheitsattest (auf Basis einer Dichtheitsprüfung gemäß ÖNORM B 2503 bzw. ÖNORM B 2538 im Falle von Druckrohrleitungen) eines befugten Unternehmens anzuschließen. (§ 20 Abs. 3 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001)

Hinweis:

Sämtliche im Zusammenhang mit der Hauskanalanlage stehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der Hauskanalanlage, sind vom Eigentümer des Objekts zu tragen.

§ 3a

Nachträgliche Änderung des Abwasserentsorgungssystems

Erfolgt bei der öffentlichen Kanalisation eine Änderung von Misch- auf Trennkanalisation, so hat der Eigentümer des zu entwässernden Objektes bei der Hauskanalanlage ebenfalls eine Trennung in Schmutz- und Niederschlagswasser auf eigene Kosten binnen einer Frist von 3 Monaten durchzuführen.

§ 4

Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen

Der Eigentümer einer Hauskanalanlage hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung, Funktionsfähigkeit, Dichtheit und regelmäßige Wartung der Anlage zu sorgen (siehe beiliegendes Merkblatt für die Reinigung von Hauskanalanlagen).

§ 5

Auflassung bestehender Hauskläranlagen und Senkgruben

Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Abwasserreinigungs- und Abwassersammelanlagen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen. Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material (z.B. Schotter) aufzufüllen.

Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (z.B. Regenwasserspeicher) ist der Baubehörde bekannt zu geben, hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

§ 6

Unterbrechung der Entsorgung

- (1) Die Entsorgungspflicht der Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting ruht, solange Umstände, die abzuwenden außerhalb der Einflussmöglichkeit des Kanalisationsunternehmens stehen, die Übernahme oder Reinigung der Abwässer ganz oder teilweise verhindern.
- (2) Die Übernahme der Abwässer durch das Kanalisationsunternehmen kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer drohenden Überlastung der öffentlichen Kanalisation oder aus sonstigen betrieblichen Gründen eingeschränkt oder unterbrochen werden. Das Kanalisationsunternehmen wird dafür Sorge tragen, dass solche Einschränkungen und Unterbrechungen möglichst vermieden beziehungsweise kurz gehalten werden. Beabsichtigte Unterbrechungen der Entsorgung werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt gegeben, es sei denn, es besteht Gefahr in Verzug.
- (3) Das Kanalisationsunternehmen kann die Übernahme der Abwässer des Kanalbenützers nach vorhergehender schriftlicher Androhung, bei Gefahr in Verzug auch sofort, unterbrechen, einschränken oder die weitere Übernahme vom Abschluss besonderer Vereinbarungen

abhängig machen, wenn der Kanalbenützer gegen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, behördliche Auflagen oder die Kanalordnung verstößt.

§ 7 Überwachung

Den Organen der Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting und des Kanalisationsunternehmens sowie den von der Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting beauftragten Unternehmen ist der Zutritt zur Hauskanalanlage jederzeit und ungehindert zu gewähren. Ebenso sind auch Inspektionen der Hauskanalanlage von der öffentlichen Kanalisationsanlage aus zuzulassen.

§ 8 Strafbestimmungen

Übertretungen von in dieser Verordnung ausgeführten Anordnungen sind nach § 23 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 4.000 Euro zu ahnden, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

§ 9 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalordnung beginnt mit 1. Jänner 2023; gleichzeitig tritt die Kanalordnung vom 10. Dezember 2018 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Mag. Erwin Stürzlinger)

Amt der Oö. Landesregierung 2013-221639/25
AUWR-
Die Verordnungsprüfung hat keine Gesetzesänderungen ergeben.

Linz, am 21.2.23
Für die Oö. Landesregierung
im Auftrage



angeschlagen am: 13.12.2022

abgenommen am: 28.12.2022





Marktgemeindeamt Bad Wimsbach-Neydharting

Merkblatt

*für die Wartung und Instandhaltung der Hauskanalanschlussleitung
(inkl. Regenwasserkanal)
bis zur Einmündung in den öffentlichen Kanal*

- Die Hauskanalanschlussleitung bis zur Einmündung in den Ortskanal ist zweimal jährlich durch Öffnen des Schachtes auf die Funktionsfähigkeit (kontinuierlicher Abfluss) zu kontrollieren.
- Aus Gründen der Betriebssicherheit der Hauskanalanschlussleitung empfiehlt es sich, diese in Abständen von zwei Jahren bzw. nach Bedarf einer Spülung zu unterziehen.
- Die vorhandenen Schächte inklusive Schmutzfangtasse und Abdeckung in der Hauskanalanschlussleitung sollten zumindest einmal jährlich einer Reinigung unterzogen werden, damit eine gute Be- und Entlüftung gewährleistet ist.
- Grundsätzlich hat sich jeder Liegenschaftsbesitzer gegen Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation abzusichern.
- Feste Küchenabfälle als auch Altspeiseöl und –fett dürfen keinesfalls über die hauseigene Installation in die öffentliche Kanalisation abgeleitet werden. Auch die Verwendung eines Küchenabfall-Zerkleinerers ist strengstens verboten.
- Hauseigene Pumpwerke sind einmal im Monat einer Funktionskontrolle und je nach Bedarf einer Reinigung zu unterziehen.

Der Einstieg von Privatpersonen in die öffentlichen Kanalisationsanlagen ist nicht gestattet. Vom Einsteigen in Schächte der eigenen Hauskanalisation wird abgeraten, da unter Umständen schädliche und lebensgefährliche Gase vorhanden sein können.

Sollte bei der Kontrolle ersichtlich sein, dass Feststoffe sich im Kanal angesammelt haben, ist ein konzessioniertes Unternehmen mit der Beseitigung zu beauftragen.